

Ausblick

| Inhaltsübersicht | Seite |
|-----------------------------|-------|
| A. Schiedsordnung | 231 |
| B. Schiedsrichter | 234 |
| C. Ausbildung | 235 |
| D. Internationale Nachlässe | 236 |

A. Schiedsordnung

a) Auszugehen ist von der Tatsache, dass sich das **Schiedsgerichtswesen in Erbsachen vom handelsrechtlichen Schiedswesen wesentlich unterscheidet**, sowohl was die anwendbaren Regeln (etwa die Ernennung der Schiedsrichter) aber auch was die Person der Schiedsrichter betrifft. Dies veranlasste mich, eine neue Schiedsordnung vorzuschlagen, welche sowohl die Besonderheiten des erbrechtlichen Schiedswesens berücksichtigt (und sich insofern inhaltlich an der Schiedsordnung der DSE anlehnt) als auch die Besonderheiten des schweizerischen Schiedswesens (und sich insofern inhaltlich an den Swiss Rules orientiert).

b) In den Tagungsunterlagen¹ befand sich ein erster **Entwurf** für eine Schiedsordnung der Schweizerischen Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen (SSE). Dieser wurde inzwischen überarbeitet und zwar in Zusammenarbeit mit Thomas Sutter-Somm und Nicolas Gut.² Im Anhang A³ befindet sich ein Entwurf für eine Schiedsordnung. Im Anhang B⁴ wird ein Vorschlag für eine Gebühren- und Honorar-Ordnung gemacht. Im Anhang C⁵ befinden sich Vorschläge für Muterschiedsklauseln.

* Prof. Dr. oec. Hans Rainer Künzle, Rechtsanwalt, Titularprofessor für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung an der Universität Zürich (www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/tp/tit-kuenzle.html), Partner von KENDRIS AG, Wengistrasse 1, CH-8004 Zürich (www.kendris.com), Schiedsrichter nach der St. Galler Schiedsordnung (www.sgso.ch).

¹ Vgl. dazu vorne, S. III (Vorwort).

² Vgl. deren Beitrag vorne, S. 135 ff.

³ Vgl. hinten, S. 235 ff.

⁴ Vgl. hinten, S. 256 ff.

⁵ Vgl. hinten, S. 259 ff.

c) Es ist geplant, im Jahre 2012 einen **Verein**⁶ zu gründen, welcher den Zweck verfolgt, mit Hilfe einer Geschäftsstelle die neue Schiedsordnung SSE in die Praxis umzusetzen.

d) Nachfolgend werden einige besondere Fragestellungen aus der geplanten Schiedsordnung SSE⁷ herausgegriffen und kurz behandelt. In Art. 1.2 Schiedsordnung SSE wird die **Schiedsklausel im Testament** soweit zugelassen wie dies im jeweiligen nationalen Recht (das zur Anwendung kommt) zugelassen wird.

e) Art. 3.1 Abs. 4 lit. e Schiedsordnung SSE lässt relativ **ungenaue Rechtsbegehren** (z.B. eine Teilungsklage) zu. Es ist ein Charakteristikum des Schiedsverfahrens, dass die Rechtsbegehren flexibel gehandhabt werden.⁸

f) Art. 3.1 Abs. 5 lit. a Schiedsordnung SSE verlangt einige **besondere Angaben zu den Personen** (wie Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit etc.). Anders als bei handelsrechtlichen Verfahren spielen hier die Personalien eine grössere Rolle, weil unter Umständen die Erben und Vermächtnisnehmer bestimmt werden müssen.

g) In Art. 5 Schiedsordnung SSE werden die **Schiedsrichter** bestimmt: Entweder können sich die Parteien auf die Zusammensetzung des Einer- oder Dreier-Schiedsgerichts einigen oder dann werden diese vom Vorstand des Vereins SSE bestimmt. Es handelt sich nicht um ein Zweiparteien-Verfahren, sondern regelmässig um ein Mehrparteienverfahren, welches eigene Regeln verlangt.

h) In Art. 7.1 Schiedsordnung SSE werden die **Verfahrensgrundsätze** behandelt. Anders als im handelsrechtlichen Schiedswesen sind die Verfahren in Erbsachen wenig strukturiert und verlaufen je nach Konstellation sehr unterschiedlich.⁹

⁶ Verein der Schweizerischen Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen (SSE).

⁷ Vgl. hinten, S. 235 ff. (Anhang A).

⁸ Vgl. dazu eingehend KARL HEINZ SCHWAB/GERHARD WALTER, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. A., München 2005, Kapitel 16.

⁹ Zu den verschiedenen erbrechtlichen Klagen, welche schiedsfähig sind, vgl. vorne, S. 116 ff. (Beitrag von DIETER GRÄNICHER).

i) In Art. 10 Abs. 3 Schiedsordnung SSE wird im Rahmen der Sachverhalts-ermittlung **Zugang zu Nachlassgegenständen** verlangt, welche sich im Besitz von Parteien befinden.

j) Art. 10 Abs. 5 Schiedsordnung SSE sieht vor, dass das Schiedsgericht **gerichtliche Handlungen veranlassen** kann, welche es selbst nicht durchführen kann (wie die Erbenermittlung). Da sich die Massnahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausserhalb der Schiedsfähigkeit befinden,¹⁰ sind auch die vorsorglichen Massnahmen (wie die Ausstellung einer Erbbescheinigung) von einem staatlichen Gericht durchzuführen (Art. 11 Schiedsordnung SSE).

k) Nach Art. 15 Schiedsordnung SSE kann das **anzuwendendes Recht** von den Parteien bestimmt werden (bzw. vom Erblasser), ansonsten kommt das Kollisionsrecht, im Zweifel am Ort des Schiedsgerichts, zum Zug.

l) In Art. 18.2 Schiedsordnung SSE wird auf die **Gebühren- und Honorarordnung** verwiesen.¹¹ Nach Art. 18.3 Schiedsordnung SSE ist ein Kostenvorschuss (vor Zustellung des Einleitungsbegehrens / vor oder nach Ernennung der Schiedsrichter usw.) zu entrichten.

¹⁰ Vgl. vorne, S. 197 f. (Beitrag von SIBYLLE PESTALOZZI-FRÜH).

¹¹ Vgl. dazu vorne, S. 256 ff. (Anhang B).

B. Schiedsrichter

a) Parteien, welche sich für die Durchführung eines Schiedsgerichts interessieren, sollten aus einer **Liste von Schiedsrichtern** auslesen können. Es ist vorgesehen, dass der Verein SSE eine solche Schiedsrichterliste erstellt und auch publiziert.¹²

b) Als Schiedsrichter eignen sich **Fachanwälte SAV Erbrecht**,¹³ Richter mit Erfahrung in erbrechtlichen Verfahren und traditionelle Schiedsrichter, welche über Erfahrungen im Erbrecht verfügen. Insbesondere in Dreierschiedsgerichten können auch Universitäts- und Hochschul-Professoren/Dozenten im Bereich des Erbrechts sowie Personen eingesetzt werden, welche das CAS Erbrecht der Universität Zürich¹⁴ oder ein vergleichbares Nachdiplomstudium absolviert haben.

¹² Vgl. dazu die im Entstehen begriffene homepage auf www.schiedsgericht-erbsachen.ch.

¹³ Vgl. dazu die Liste auf <http://fachanwalt.sav-fsa.ch/Verzeichnis-Fachanwalt.299.0.html>.

¹⁴ Certificate of Advanced Studies der Universität Zürich in Erbrecht, vgl. <http://fachanwalt.sav-fsa.ch/Erbrecht.254.0.html>.

C. Ausbildung

a) Für die Tätigkeit als Schiedsrichter gibt es **allgemeine Aus- und Weiterbildungen**: An den Universitäten bestehen Ausbildungen (z.B. Moot Court)¹⁵ und Weiterbildungen (z. B. im Rahmen des LL.M. Internationales Wirtschaftsrecht¹⁶ und des CAS Internationales Vertragsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit an der Universität Zürich¹⁷ oder des LL.M. in International Dispute Settlement [MIDS] an der Universität Genf¹⁸).¹⁹ Auch private Organisationen bieten Ausbildungen an, etwa die Training Courses der Swiss Arbitration Association (ASA),²⁰ die Ausbildung der Swiss Arbitration Academy²¹ oder die Workshops der Foundation for International Arbitration Advocacy (FIAA).²²

b) Es fragt sich, wie weit es notwendig ist, neben diesen handelsrechtlich orientierten Ausbildungen eine **eigene Ausbildung** für Schiedsrichter in Erbsachen anzubieten. Eine solche Ausbildung könnte aus dem Verein SSE angeboten werden, allenfalls in Kooperation mit ausländischen Institutionen (wie der DSE).²³

¹⁵ Vgl. DANIEL GIRSBERGER, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit : Ausbildung durch Moot Courts, Festschr. für Franz Kellerhals, hrsg. v. Monique Jametti Greiner, Bernhard Berger und Andreas Güngerich, Bern 2005, S. 23 ff.

¹⁶ Vgl. www.weiterbildung.uzh.ch/programme/detail.php?angebnr=21.

¹⁷ Vgl. www.weiterbildung.uzh.ch/programme/detail.php?angebnr=203.

¹⁸ Vgl. www.mids.ch.

¹⁹ Vgl. Arbitration Training in Switzerland, ASA Bull. 2010, S. 153 ff.

²⁰ Vgl. www.arbitration-ch.org/about-asa/asa-trainig-courses.php.

²¹ Vgl. www.swiss-arbitration-academy.ch.

²² Vgl. www.fiaa.com.

²³ Vgl. dazu vorne, S. 19 ff. (Beitrag von MICHAEL RUDOLF).

D. Internationale Nachlässe

a) Eine grosse Stärke von künftigen Schiedsgerichten in Erbsachen wird die Behandlung von internationalen Nachlässen sein. Dabei drängt es sich auf, mit den Institutionen anderer Länder (wie der DSE oder dem Süddeutschen Erbschiedsgericht in Deutschland) **zusammenzuarbeiten**.

b) Für die Zukunft wäre sich die **Einbindung weiterer Länder** (wie der umliegenden Österreich, Liechtenstein, Italien und Frankreich), aber auch von Spanien, England und den USA sinnvoll.